

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Roetgen

**für den Zeitraum
2013 bis 2022**

8. Fortschreibung

-2021-

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Gemeinden haben gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 GO (Gemeindeordnung NRW) ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Als wesentliche Grundlage hierfür wird der jährliche Haushaltsausgleich gefordert (§ 75 Abs. 2 GO). Des Weiteren haben die Gemeinden ihrer Haushaltswirtschaft nach § 84 GO eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Weiterhin „soll“ die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

Der kommunale Haushalt ist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Den Gemeinden wird zur Deckung eines Fehlbetrages nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO die Möglichkeit eröffnet, durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage einen fiktiven Haushaltsausgleich zu schaffen. Die Ausgleichsrücklage wird in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals angesetzt gemäß § 75 Abs. 3 GO. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Bemessung der Ausgleichsrücklage darf nur einmal bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgen. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen.

Ist die Ausgleichsrücklage ausgeschöpft, ist die allgemeine Rücklage heranzuziehen, d.h. es sind Maßnahmen zur Haushaltssicherung nach §§ 75 Abs. 4 und 76 GO einzuleiten. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage ist nach § 75 Abs. 4 Satz 1 GO selbstständig genehmigungspflichtig, solange sie unterhalb der Schwellen des § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GO bleibt. Aus dem Wortlaut des § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GO lassen sich die Schwellen wie folgt kategorisieren:

1. durch Veränderung der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres wird der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als **ein Viertel** (25%) verringert
2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren ist geplant, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als **ein Zwanzigstel** zu verringern (5%)
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird die allgemeine Rücklage aufgebraucht.

Zeitlicher Bezugsrahmen der einzelnen Tatbestände des § 76 Abs. 1 GO ist nicht nur das in Planung befindliche Haushaltsjahr, sondern die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung nach § 84 GO.

Aufgrund der Neuregelung des § 76 Abs. 2 GO in 2011 bedarf das HSK der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die nur erteilt werden kann, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO wieder erreicht wird.

Ist ein HSK nicht genehmigungsfähig (wenn also z.B. der Haushaltsausgleich nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erreicht werden kann), gelten die Bestimmungen des § 82 GO zur vorläufigen Haushaltsführung, auch Nothaushaltsrecht genannt.

Für die Aufsichtsbehörden von Kommunen mit HSK hat das Innenministerium Richtlinien für eine einheitliche Vorgehensweise erstellt. Im Wesentlichen ist hier zu nennen der Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009 sowie weitere Rundverfügungen.

Mit der Verabschiedung der Reform des § 76 GO haben sich die Anforderungen an ein genehmigungsfähiges HSK grundlegend geändert. Der o.g. Leitfaden ist zum 30.09.2012 aufgehoben worden. Bis zur Neuauflage ist bestimmt worden, dass die Abschnitte 1 bis 3 des Leitfadens weiterhin gelten.

Für die Gemeinde Roetgen lässt sich folgende finanzielle Situation darstellen:

Der Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage betrug: **2.442.044,98 EUR.**

Dieser Betrag wurde in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ausgewiesen.

Der fiktive Haushaltsausgleich für 2009 wurde durch Verringerung der Ausgleichsrücklage vorgenommen. Im Jahr 2010 wurde der Restbetrag der Ausgleichsrücklage vollständig aufgezehrt und es erfolgte eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage. Auch im Jahr 2011 musste eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage erfolgen. Zwar erfolgten die Entnahmen nicht in der prognostizierten Höhe, jedoch ist dies ausschließlich die Folge von unvorhersehbaren Haushaltsverbesserungen.

Hätte man die verringerten Entnahmen bzw. die Haushaltsveränderungen vorher tatsächlich planen können, hätte für die Gemeinde Roetgen keine Pflicht zur Aufstellung eines HSK bestanden. Da seinerzeit die Pflicht aber bestand und kein Haushaltsausgleich innerhalb des Planungszeitraums dargestellt werden konnte, muss die Gemeinde auch weiterhin auf Dauer ein HSK aufstellen.

Ziel des HSK ist die Wiederherstellung und die Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch die Erreichung des Haushaltsausgleichs. Grundsätzlich müssen daher die Maßnahmen des HSK an der Höhe des Konsolidierungsbedarfs und damit am Ziel des Haushaltsausgleichs ausgerichtet sein.

Das HSK ist durch die Gemeinde aufzustellen (§ 76 Abs. 1 GO). Bei der Aufstellung des HSK haben Rat, Bürgermeister und Kämmerer eine besondere Verantwortung. Die Aufsichtsbehörde hat das HSK zu prüfen und über die Genehmigung zu entscheiden.

Das HSK ist verbindlich mit dem Haushalt zu führen und gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 KomHVO Bestandteil des Haushaltsplans.

Im Nachfolgenden wird nunmehr die 8. Fortschreibung des HSK auf der Basis des Haushaltsplans 2021 dargestellt.

2. Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Aufstellung

Eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erfordert die Einbeziehung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Gemeinden sind Teil des vertikalen Finanzausgleichssystems; sie erhalten aus den Steuereinnahmen des Bundes und des Landes anteilige Beträge unmittelbar (z.B. über den Anteil an der Einkommensteuer) und mittelbar (z.B. über die Zahlungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes) und müssen ihrerseits von ihren eigenen Steuereinnahmen (z.B. aus der Gewerbesteuer) Anteile an das Land bzw. den Bund abführen. Damit ist die Gemeinde abhängig von der konjunkturellen Entwicklung und dem daraus resultierenden Steueraufkommen.

Die Auswirkungen der Corona-Krise sind noch nicht klar abschätzbar. Die Kammereien erwarten allerdings mehrheitlich sinkende Einnahmen und steigende Ausgaben. Die Pandemie wird schwerwiegende konjunkturelle Folgen haben. Auch wenn das tatsächliche Ausmaß der Krise zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes noch nicht seriös zu beziffern ist, deuten sich bereits spürbare realwirtschaftliche Konsequenzen an.

Aktuelle Konjunkturprognosen erwarten für 2020 einen Einbruch des Bruttoinlandsprodukts von -5,4 % und damit 6 % weniger als noch für 2019.

Für die Jahre 2021 und 2022 werden allerdings Entwicklungen von 4,7 % bzw. 2,7 % erwartet.

Die Arbeitslosenquote in der Bundesrepublik Deutschland belief sich in 2020 im Durchschnitt auf 5,9 %. Nach den Prognosen der Bundesagentur für Arbeit wird die Zahl der Arbeitslosen im Jahr 2020 auf rund 2,7 Millionen steigen.

Für das Jahr 2021 rechnet die Bundesagentur mit gleichbleibenden Arbeitslosenzahlen, für 2022 mit einem Rückgang auf 2,51 Millionen.

Für das Jahr 2020 wird eine Inflationsrate in Deutschland von 0,3 % prognostiziert. Für 2021 wird von einer Inflationsrate von 1,2 % ausgegangen.

Im Jahr 2020 konnten immerhin 105 Mitglieder des Verbandes ihren Haushalt strukturell ausgleichen. Dies stellt mit einem Rückgang von 38 Mitgliedskommunen eine merkliche Verschlechterung gegenüber den Vorjahren dar und bedeutet neben dem sich abzeichnenden Trend, dass den gesetzlich geforderten Normalfall weniger als jede dritte StGB NRW-Mitgliedskommune erreichen könne.

Alle anderen Kommunen schafften trotz der guten Einnahmesituation den Haushaltsausgleich nur durch Rückgriff auf ihr Eigenkapital.

Wie im Vorjahr wurde mit der Haushaltsumfrage der Abbau der Ausgleichsrücklage - der Anteil des Eigenkapitals, der im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie des Eigenkapitals allgemein abgefragt.

Bis Ende 2020 werden 123 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2021 erwarten dies 11 Kommunen und für die drei Folgejahre noch einmal 21 Kommunen.

Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 155 der 360 StGB NRW-Mitgliedskommunen - mehr als 43 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden.

Eine Kommune muss ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, wenn sie ihren Haushalt nicht einmal fiktiv ausgleichen kann und die allgemeine Rücklage mehr als nur unwesentlich verringert werden muss.

In diesem Jahr werden immer noch 105 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Die Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr um 9 Kommunen gesunken.

Die Verschuldung der NRW-Kommunen lag lt. it.nrw zum Ende 2019 bei 60,08 (61,0) Mrd. EUR; davon entfallen auf Kredite zur Liquiditätssicherung rd. 21,76 (23,0) Mrd. EUR. Damit verringerten sich die Kassenkredite im Vergleich zum Vorjahr um 5,7 %.

Die Kommunen sind zentrale Akteure der Bewältigung der Corona-Krise. Eine funktionierende kommunale Ebene setzt allerdings auch eine auskömmliche Finanzausstattung voraus. Diese gerät jedoch spürbar unter Druck.

Wirtschaftliche Krisen belasten die öffentlichen Haushalte sowohl über die Einnahmen- als auch über die Ausgabenseite. Normalerweise verlaufen Einnahmen und Ausgaben im engen Takt. In der Krise ist dieser Gleichklang jedoch außer Kraft gesetzt. Die Einnahmen sinken deutlich, insbesondere durch den Wegfall von Steuereinnahmen. Die Ausgaben steigen jedoch häufig überproportional, da der Staat versucht, über Investitionen und staatlichen Konsum Nachfrageeinbrüche abzufangen. Darüber hinaus verursachen konjunkturell bedingte Sozialausgaben ebenfalls höhere Kosten.

Insbesondere das von der Corona-Krise geprägte 2. Quartal 2020 brachte enorme Einnahmeausfälle für die Kommunen mit sich. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer (netto) sind im 2. Quartal 2020 im Vergleich zum 2. Quartal 2019 um 4,5 Mrd. Euro auf 7,0 Mrd. Euro gesunken.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz aller Kommunen in NRW lag zum 30.09.2020 bei 451 Prozentpunkten.

Deutlicher als bei der Gewerbesteuer zeigt sich der Konsolidierungsdruck in den Kommunalhaushalten bei der Grundsteuer B. Hier gab es 2020 wieder einen Anstieg der durchschnittlichen Hebesätze um 41 Prozentpunkte auf 577 Prozentpunkte.

Ein signifikanter Zusammenhang besteht zwischen Realsteuerhebesätzen und Gemeindegröße. Die tatsächliche Staffelung belegt das unterschiedliche Hebesatzpotenzial der kommunalen Familie. Denn Kommunen im kreisangehörigen Raum müssen den Anreiz niedriger Gewerbesteuerhebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotenzial - sprich: im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens - erfolgreich bestehen und Nachteile, die sich aus Lage oder Größe der Kommune ergeben, zum Teil kompensieren können.

Entscheidende Ursache für die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden, neben den aktuellen Belastungen durch die Pandemie, sind die Ausgaben der Sozialkosten, obwohl diese mit 15,4 Mrd. € für Ausgaben nach SGB IX und SGB XII im 1. Halbjahr 2020 um 1,4 % oder 0,2 Mrd. € niedriger waren, als im Vorjahreszeitraum.

Die Kreisumlage bildet auch 2020 einen wesentlichen Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen. Das mit dem Umlagengenehmigungsgesetz eingeführte Verfahren zur Herstellung des Benehmens bei der Aufstellung der Kreishaushalte und die generelle Pflicht zur Genehmigung der Umlagen haben aber noch nicht zu einer Entspannung der kommunalen Finanzlage geführt.

(Quellen u.a. IT.NRW; Statista; StGb NRW; KfW Kommunalpanel 2020).

Wie aus dem Vorbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Roetgen hervor geht, stellt sich die Finanzsituation der Städte und Gemeinden weiter ungünstig dar und erfordert bei der Dramatik der Finanznot ein inhaltliches Umdenken auf allen Ebenen.

Eine wesentliche Ursache für diese Entwicklung ist, dass die Regierungen in Bund und Land den Kommunen kostenintensive Aufgaben ohne finanziellen Ausgleich übertragen haben. Die Föderalismusreform sieht u.a. vor, dass den Kommunen zukünftig Aufgaben nicht mehr durch Bundesgesetz übertragen werden dürfen. Länder, die ihren Kommunen zusätzliche Aufgaben auferlegen, müssen für eine entsprechende Finanzierung sorgen (Konnexitätsprinzip).

Nichtsdestoweniger ist eine umfassende Reform des Gemeindefinanzsystems notwendig. In den letzten Jahren wurde damit begonnen, die Kommunen bei der Finanzierung von im Wesentlichen sozialen Leistungen zu entlasten (z.B. Grundsicherung im Alter, Eingliederungshilfe für Behinderte). Diese Entwicklung muss sich nun fortsetzen. Außerdem müssen die Kommunen bei den Kosten für die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen weiter entlastet werden. Im Zuge der Neuregelung der Bund-Länder-Finzen und des Solidaritätszuschlages ab 2020 müssen auch zusätzliche Mittel für die Kommunen in NRW generiert werden.

Der NRW-Landtag hat am 08.12.2011 das Stärkungspaktgesetz verabschiedet. Danach werden in einer ersten Stufe die 34 Kommunen, die akut von Überschuldung betroffen sind oder bei denen eine solche bis zum Jahr 2013 zu erwarten ist, seit dem Jahr 2011 mit extra bereitgestellten Landesmitteln von jährlich 350 Millionen Euro bei der Haushaltskonsolidierung unterstützt.

In einer zweiten Stufe wurden ab 2012 insgesamt 27 Kommunen in den Konsolidierungspakt einbezogen, bei denen die Haushaltsdaten 2010 eine Überschuldung bis 2016 erwarten lassen. Für sie sind Mittel in Höhe von 65 Millionen Euro in 2012, 115 Millionen Euro in 2013 und jährlich 310 Millionen Euro ab 2014 vorgesehen.

Zur Finanzierung dieser zweiten Stufe wurde auch die Gemeinde Roetgen herangezogen. Die nachhaltig abundanten Kommunen, die seit mehreren Jahren keine Schlüsselzuweisungen mehr erhalten, sollten für den Zeitraum 2014 bis 2022 eine sog. Solidaritätsumlage zahlen müssen. Für die Gemeinde bedeutete dies für das Haushaltsjahr 2017 Mehraufwendungen von rd. 209 TEUR.

Die aktuelle Landesregierung hat sich darauf verständigt, dass die nachhaltig abundanten Kommunen ab 2018 nicht mehr unmittelbar an der Finanzierung des Stärkungspaktes beteiligt werden sollen.

Die Gemeinde Roetgen hat sich zusammen mit den anderen betroffenen Kommunen rechtlich gegen diese weitere Einschränkung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und den Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung gewehrt. Dazu wurden Ende 2014 gemeinsam mit 66 anderen Kommunen Verfassungsbeschwerden gegen das Stärkungspaktgesetz beim Verfassungsgerichtshof des Landes NRW in Münster und beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht. Die Verfassungsbeschwerde in Münster wurde abgewiesen. Nach wie vor ist unklar, wie sich dieses Urteil auf die weitere Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht auswirkt bzw. ob diese Klage durch die Abschaffung ab 2018 noch aufrechterhalten wird.

3. Entwicklung der Finanzsituation der Gemeinde Roetgen

Aufgrund ihrer Strukturschwäche gehörte die Gemeinde Roetgen zu den früheren „Ausgleichsstockgemeinden“. Nach dem Auslaufen dieser besonderen finanziellen Förderung durch das Land NRW im Jahre 1990 gehörte die Gemeinde bis einschließlich 1994 zu den Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen mussten. In den darauf folgenden Jahren ist es der Gemeinde Roetgen gelungen, unter Nutzung der Entschuldungshilfe des Landes sowie teilweise unter Veranschlagung von Rückzuführungen an den Verwaltungshaushalt, den Haushaltsausgleich sicherzustellen. Damit einher ging die vollständige Entschuldung der Gemeinde. Zunächst wurden der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen“ bei ihrer Gründung zum 01.01.1996 sämtliche verbliebenen Kreditverbindlichkeiten übertragen. Mit der Abgabe der Kläranlagen und Sonderbauwerke konnten diese an den Wasserverband Eifel-Rur abgegeben werden. Seit 1999 war die Gemeinde Roetgen einschließlich ihres Sondervermögens „schuldenfrei“. Dies ist seit dem Jahr 2010 nicht mehr der Fall.

Zur Schuldensituation stellte die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) im Rahmen der überörtlichen Prüfung 2006 fest: „Die Finanzpolitik der Gemeinde Roetgen, die seit vielen Jahren zunächst mit dem Ziel einer konsequenten Entschuldung, später mit dem Ziel einer ebenso konsequenten Kreditvermeidung betrieben wurde, bewerten wir positiv. Im Ergebnis ist die Gemeinde Roetgen schuldenfrei.“ Und weiter: „Wir empfehlen der Gemeinde Roetgen dringend die Beibehaltung ihrer vorbildlichen Schuldenpolitik.

Diese ist ein Hauptgarant dafür, dass die gemeindliche Finanzsituation - anders als in ansonsten vergleichbaren Kommunen - bisher nicht kollabierte. Bei einer Abkehr von der bisherigen Linie droht über Kapitaldienstleistungen eine Vorbelastung, die die Voraussetzungen für zukünftige strukturell ausgeglichene Haushalte der Gemeinde Roetgen deutlich erschwert. Bei einer annähernd vergleichbaren Schuldenbelastung anderer Kommunen würde die Haushaltssituation der Gemeinde in eine dramatische Schieflage mit landesweit nahezu unerreichten strukturellen Defiziten geraten. Deshalb war die Kreditvermeidungspolitik angesichts der sonstigen finanziellen Rahmenbedingungen alternativlos.“

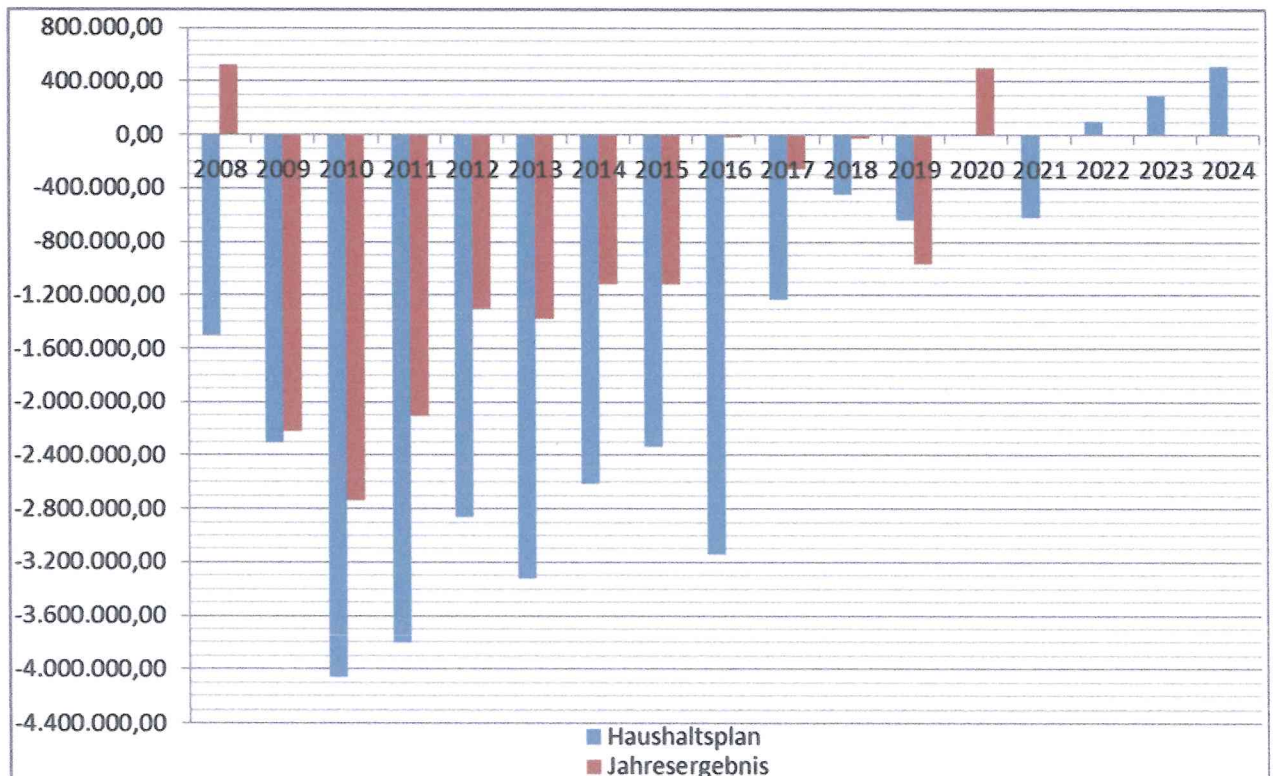
Mit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) hängt der Haushaltsausgleich davon ab, ob es gelingt, die **Aufwendungen** durch **Erträge** zu decken. Eine Kommune, der der Ausgleich des Verwaltungshaushalts in der Kameralistik nur durch Rückzuführungen gelang, wird nach NKF-Einführung also erhebliche Probleme mit der Herstellung des Haushaltsausgleichs haben. Erhöhte Fehlbeträge gegenüber der Kameralistik ergeben sich unter anderem aufgrund der flächendeckenden Veranschlagung von bilanziellen Abschreibungen und Rückstellungen.

Die jeweilige Entwicklung in den Jahren seit der Umstellung auf das NKF ist im Vorbericht beschrieben.

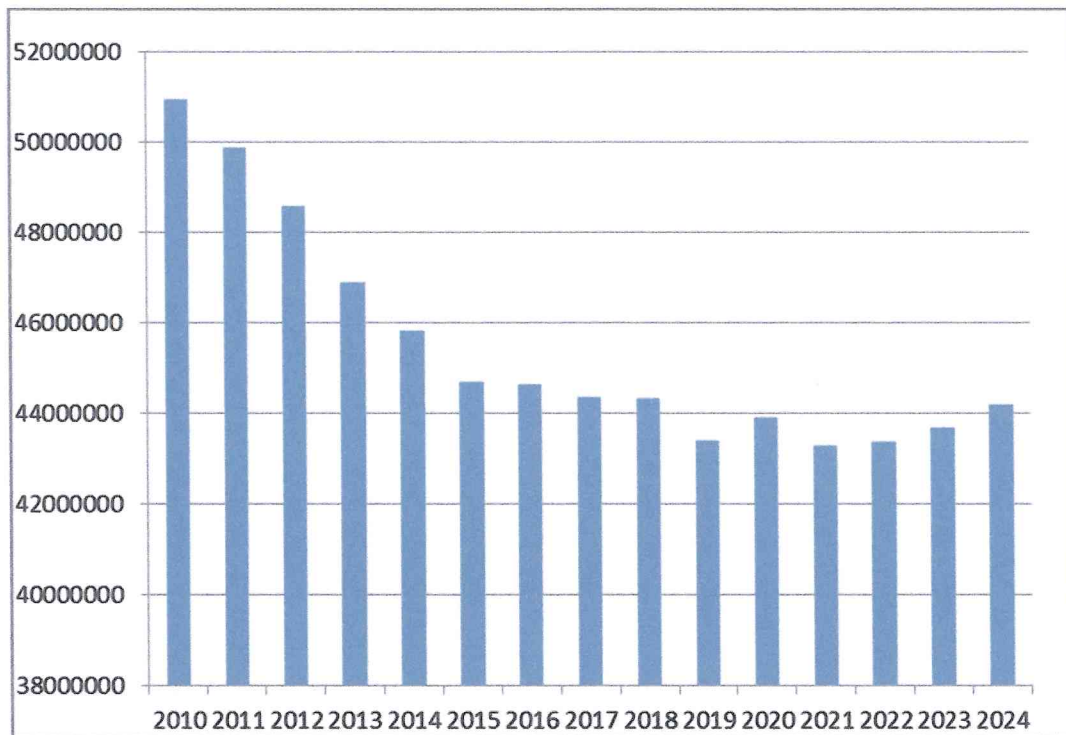
Die endgültigen/geplanten Jahresergebnisse seit 2008 sind nachfolgend aufgelistet:

2008	RE endgültig	525.846,05 €
2009	RE endgültig	-2.217.974,67 €
2010	RE endgültig	-2.740.708,27 €
2011	RE endgültig	-2.101.739,40 €
2012	RE endgültig	-1.294.402,66 €
2013	RE endgültig	-1.376.214,70 €
2014	RE endgültig	-1.112.626,25 €
2015	RE endgültig	-1.111.300,78 €
2016	RE endgültig	-1.613,74 €
2017	RE endgültig	-252.776,32 €
2018	RE endgültig	-27.232,28 €
2019	RE endgültig	-961.408,74 €
2020	RE geschätzt	500.000,00 €
2021	Finanzplanung	-617.362,00 €
2022	Finanzplanung	104.150,00 €
2023	Finanzplanung	298.255,00 €
2024	Finanzplanung	512.561,00 €

Im nachfolgenden Schaubild werden die Planergebnisse den Ist-Jahresergebnissen bzw. Finanzplanwerten gegenüber gestellt:



Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals



Im nachfolgenden finanzwirtschaftlichen Kennzahlenspiegel wird die Entwicklung für den Zeitraum bis zum Ablauf des lfd. Haushaltssicherungskonzeptes (2022) bzw. des Finanzplanungszeitraums dargestellt:

Kennzahlenpiegel zur jährlichen kommunalen Haushaltswirtschaft

Lfd. Nr.	Kennzahlen	RE 2009	RE 2010	RE 2011	RE 2012	RE 2013	RE 2014	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	RE 2019	2020	2021	2022	2023	2024
1.	Ertragsanalyse																
1.1	Netto-Steuerquote (NSQ)	69,67%	70,50%	65,87%	71,79%	67,97%	70,34%	73,06%	64,46%	73,34%	72,44%	74,35%	71,48%	65,94%	72,81%	73,58%	75,59%
1.2	Zuwendungsquote (ZwQ)	9,32%	3,60%	5,80%	3,78%	3,62%	5,36%	8,22%	11,94%	7,96%	7,03%	7,65%	7,82%	10,61%	10,18%	9,37%	7,63%
2.	Aufwandsanalyse																
2.1	Personalintensität (PI)	17,51%	17,38%	16,81%	16,61%	13,93%	14,16%	14,46%	13,34%	14,82%	15,76%	17,08%	17,95%	16,28%	18,23%	18,36%	18,64%
2.2	Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI)	22,88%	14,52%	17,17%	15,58%	19,80%	14,99%	14,84%	14,54%	11,66%	11,99%	13,11%	14,33%	24,60%	16,13%	15,16%	13,22%
2.3	Transferaufwandsquote (TAQ)	46,24%	53,53%	49,39%	52,20%	51,55%	53,84%	55,91%	58,73%	59,29%	57,06%	57,25%	53,87%	46,13%	51,36%	52,33%	53,88%
2.4	Abschreibungsintensität (AbI)	7,54%	7,76%	8,93%	8,47%	8,14%	8,27%	7,51%	6,71%	6,95%	6,82%	6,78%	6,79%	5,72%	6,25%	6,26%	6,20%
2.5	Zinslastquote (ZIQ)	0,00%	0,32%	0,86%	1,29%	1,17%	1,16%	1,05%	1,39%	1,14%	0,93%	0,85%	0,81%	0,67%	0,72%	0,74%	0,74%
2.6	Aufwandsdeckungsgrad (ADG)	81,25%	77,59%	84,72%	89,85%	90,31%	91,34%	91,85%	99,13%	97,47%	97,77%	93,51%	98,32%	93,19%	95,43%	97,34%	98,47%
2.7	Drittfinanzierungsquote (DFQ)	31,45%	34,17%	32,94%	34,70%	35,17%	34,82%	36,61%	38,24%	39,48%	37,37%	40,04%	41,20%	42,05%	41,42%	42,71%	43,28%
3.	Analyse negativer Jahresergebnisse																
3.1	Fehlbetragsquote (FBQ)	-4,07%	-5,24%	-4,04%	-2,59%	-2,85%	-2,37%	-2,43%	0,00%	-0,57%	-0,06%	-2,17%	0,00%	-1,41%	0,24%	0,69%	1,17%
4.	Finanzierungsanalyse																
4.1	Investitionsquote (InQ)	229,13%	385,26%	242,87%	275,89%	88,45%	155,62%	42,96%	84,08%	38,11%	82,53%	47,52%	117,04%	341,55%	252,11%	8,62%	13,27%

Zu 1.1

Die Konsolidierungsbestrebungen der letzten Jahre haben ergeben, dass eine signifikante Konsolidierung über die Aufwandsseite nicht zu erreichen ist. Auf der Ertragsseite bietet sich lediglich die Möglichkeit, durch eine spürbare Anhebung der Realsteuerhebesätze **schrittweise** über den Zeitrahmen des HSK einen Haushaltsausgleich zu erreichen.

Dass hierbei auch erhebliche Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde entstehen werden, ist dem Gesetzgeber ebenso wie den Aufsichtsbehörden bewusst.

Die Gemeinde Roetgen hat in den Jahren 2007 bis 2020 bereits folgende Hebesatzanpassungen durchgeführt:

2007

Grundsteuer B	Erhöhung von 381 v.H. auf 410 v.H.
Gewerbsteuer	Erhöhung von 403 v.H. auf 410 v.H.

2012

Grundsteuer B	Erhöhung von 410 v.H. auf 427 v.H.
Gewerbsteuer	Erhöhung von 410 v.H. auf 426 v.H.

2014

Grundsteuer A	Erhöhung von 270 v.H. auf 320 v.H.
Grundsteuer B	Erhöhung von 427 v.H. auf 490 v.H.
Gewerbsteuer	Erhöhung von 426 v.H. auf 450 v.H.

2015

Grundsteuer A	Erhöhung von 320 v.H. auf 370 v.H.
Grundsteuer B	Erhöhung von 490 v.H. auf 530 v.H.
Gewerbsteuer	Erhöhung von 450 v.H. auf 470 v.H.

2016

Grundsteuer B	Erhöhung von 530 v.H. auf 570 v.H.
Gewerbsteuer	Erhöhung von 470 v.H. auf 490 v.H.

2017

Grundsteuer B	Erhöhung von 570 v.H. auf 595 v.H.
Gewerbsteuer	Erhöhung von 490 v.H. auf 500 v.H.

2018

Grundsteuer B	Erhöhung von 595 v.H. auf 620 v.H.
Gewerbsteuer	Erhöhung von 500 v.H. auf 510 v.H.

2020

Grundsteuer B	Erhöhung von 620 v.H. auf 660 v.H.
Gewerbsteuer	Erhöhung von 510 v.H. auf 530 v.H.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz lag 2020 lt. it.nrw bei 451 (448) Prozentpunkten in den Mitgliedskommunen. Deutlicher als bei der Gewerbesteuer zeigt sich der Konsolidierungsdruck in den Kommunalhaushalten bei der Grundsteuer B. Hier gab es 2020 wieder einen deutlichen Anstieg der durchschnittlichen Hebesätze um 41 Punkte auf 577 Prozentpunkte.

Die Hebesätze der Gemeinde Roetgen liegen damit erheblich über dem Landesdurchschnitt des Jahres 2020. Allerdings ist festzustellen, dass in einer Vielzahl von Kommunen Hebesatzerhöhungen vorgenommen werden müssen, die teilweise erheblich über den Sätzen der Gemeinde Roetgen liegen.

Mit dem GFG 2021 werden folgende fiktive Hebesätze für die Ermittlung der Steuerkraft herangezogen:

- Grundsteuer A	223 v.H. (Vorjahr: 223 v.H.)
- Grundsteuer B	443 v.H. (Vorjahr: 443 v.H.)
- Gewerbesteuer	418 v.H. (Vorjahr: 418 v.H.)

Die Hebesätze der Gemeinde Roetgen liegen über den fiktiven Hebesätzen. Eine Steigerung der fiktiven Hebesätze verringert den Anteil der Steuererträge, die der Gemeinde zur Haushaltskonsolidierung zur Verfügung stehen.

Die GPA NRW hat in ihrem vorletzten Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der Jahre 2008 bis 2011 festgestellt, dass die Gemeinde Roetgen auch nach der Erhöhung 2012 – verglichen mit der StädteRegion Aachen und dem Regierungsbezirk Köln – niedrige Hebesätze festgesetzt hatte. Es wurde empfohlen, dass die Gemeinde aufgrund der sich deutlich verschlechternden Haushaltssituation, wie im HSK geplant, die Hebesätze weiter anheben sollte. Weiter wurde empfohlen, alle Möglichkeiten zur Steigerung der Ertragslage zu nutzen.

Zur Erreichung der Zielvorgabe, innerhalb eines Zehnjahreszeitraums einen Haushaltsausgleich darzustellen, und damit die Gemeinde in die Lage zu versetzen, eigenständige Entscheidungen über ihre zukünftige Entwicklung treffen zu können, sind die nachfolgenden Anpassungen der Realsteuerhebesätze verbindlich vorzunehmen. Hierdurch erlangt die Gemeinde wieder die Möglichkeit, selbstbestimmt im Sinne des Art. 28 des Grundgesetzes zu handeln und erhält wieder mehr Freiräume in wirtschaftlicher und personeller Hinsicht.

Grundsteuer A

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Hebesatz (v.H.)	270	270	270	320	370	370	370	370	370	370	370	370
Veränderung	0	0	0	50	50	0	0	0	0	0	0	0

Grundsteuer B

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Hebesatz (v.H.)	410	427	427	490	530	570	595	620	620	660	660	660
Veränderung	0	17	0	63	40	40	25	25	0	40	0	0

Gewerbsteuer

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Hebesatz (v.H.)	410	426	426	450	470	490	500	510	510	530	530	530
Veränderung	0	16	0	24	20	20	10	10	0	20	0	0

Die finanziellen Auswirkungen dieser Steuererhöhungen sind bis 2024 im Produkt 16-611-01 dargestellt.

Danach ist ein Haushaltsausgleich erstmals im Jahre **2020** rechnerisch möglich. Eine Entlassung aus dem lfd. HSK kann von Seiten der Kommunalaufsicht erst erfolgen, wenn ein positives Jahresergebnis – bereinigt um einmalige Effekte – angezeigt werden kann und in der Haushaltsplanung auch im Finanzplanungszeitraum ein Haushaltsausgleich darstellbar ist. Damit das nunmehr vorgelegte HSK genehmigungsfähig ist, ist nach Ablauf des zehnjährigen Zeitraums in 2022 ein ausgeglichenes Ergebnis darzustellen.

Die Netto-Steuerquote zeigt, dass trotz der erheblichen Steigerung der Hebesätze die Steuerquote eher stagniert. Ein wirklicher Anstieg ist rechnerisch erst 2022 zu verzeichnen. Ab 2016 sinkt die Kennzahl zunächst, da die ordentlichen Erträge durch die Zuwendungen für Flüchtlinge anwachsen. Gleichzeitig steigt die Zuwendungsquote an. Dies gilt auch für die Jahre 2020/2021 hinsichtlich der konsumtiven Veranschlagung des Umbaus des Kreuzungsbereichs B 258/Mühlenstraße/Rosentalstraße.

Durch die sich in der Finanzplanung des Haushalts 2018 gezeigten, deutlich niedrigeren Umlagesätze für die allgemeine Regionsumlage und die Regionsumlage-Mehrbelastung Jugendhilfe konnte planerisch bereits vor 2022 ein Haushaltsausgleich dargestellt werden. Deshalb wurden die ursprünglich geplanten Steuererhöhungen bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B für die Jahre 2021 und 2022 gestrichen.

Die in 2019 vorgesehene Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer wurde erst in 2020 umgesetzt. Grund dafür war eine gegenüber der bisherigen Finanzplanung deutliche Erhöhung der allgemeinen Regionsumlage in 2020. Auch wenn sich die Situation hinsichtlich der allgemeinen Regionsumlage inzwischen aufgrund gleichbleibender Hebesätze und geringerer Steuerkraft entspannt hat, verschlechterte sich die Haushaltslage insgesamt im Wesentlichen durch zu erwartende Einnahmeausfälle (geringere Steuerschätzung, Holzverkaufserlöse, Landeszuweisungen für Flüchtlinge, Gewässerunterhaltungsgebühr) so dass zur Erreichung eines

Haushaltsausgleiches bis 2022 nicht auf Steuererhöhungen verzichtet werden konnte. Eine weitere Erhöhung bei der Gewerbesteuer war für 2021 vorgesehen, da der Umbau der Kreuzung B 258/Rosentalstraße/Mühlenstraße einschließlich der Einrichtung einer Lichtsignalanlage im Wesentlichen konsumtiv abgebildet werden wird und die Gemeinde einen Anteil von rd. einem Viertel der Kosten übernehmen muss. Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde entschieden, auf diese – auf ein Jahr befristete – Hebesatzerhöhung zu verzichten.

Mit Hebesatzsatzung vom 11.12.2019 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer zum 01.01.2020 voraussichtlich zum letzten Mal angehoben. Die nunmehr aufgestellte 8. Fortschreibung des HSK sieht daher keine weitere Erhöhung der Hebesätze bis zum Ende des HSK vor.

Zu 2.1. und 2.2

Entsprechend den Orientierungsdaten wird mit einer 1%-igen Erhöhung pro Jahr (2022 bis 2024) gerechnet. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Steigerungen (Inflation, Tarifierhöhungen) über diesem Wert liegen werden, sind für diese Bereiche anderweitige Einsparpotentiale zu heben.

Die geringere Personalintensität ab 2014 ergibt sich durch eine neue Zuordnung der Beiträge an die Versorgungskasse der Beamten. Diese Aufwendungen sind seitdem unter den Versorgungsaufwendungen zu verbuchen. Eine Verbesserung im Aufwandsbereich ist daher nicht eingetreten.

Aufgrund höherer Tarifabschlüsse, Höhergruppierungen und einem Stellenaufbau in den Jahren 2018 bis 2020 steigt die Personalintensität merklich an.

Zu 2.3

Hinsichtlich der Entwicklung der Regionsumlagen wird auf die Ausführungen im Vorbericht verwiesen. Die Veranschlagungen hängen davon ab, wie sich die Steuerkraft der Gemeinde, die Umlagesätze der StädteRegion Aachen und die fiktiven Hebesätze im Rahmen der zukünftigen Gemeindefinanzierungsgesetze entwickeln werden. Hierauf hat die Gemeinde keinen unmittelbaren Einfluss.

Auch auf die Haushaltslage der StädteRegion Aachen hat die Gemeinde keinen direkten Einfluss. Da die StädteRegion ihre Ausgleichsrücklage zur Verringerung des Fehlbedarfs und damit zur Verringerung der allgemeinen Regionsumlage einsetzt, kann dies bei unerwarteten Haushaltsbelastungen dazu führen, dass die Umlagesätze in den Folgejahren wieder ansteigen und die Belastungen für die Gemeinde steigen. Nach aktueller Finanzplanung des städteregionalen Haushalts können die Hebesätze in den nächsten Jahren leicht sinken. Allerdings erhöht sich die Zahllast der Gemeinde aufgrund der höheren Steuererträge in den zukünftigen Jahren trotzdem. Positiv wirkt sich die erstmalige Veranschlagung der um 25 % erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft aus. Gleichzeitig ist die Erstattung der Flüchtlings-KdU nur bis 2021 befristet und damit letztmals in den Ansätzen enthalten. Inwieweit die Umsetzung des städteregionalen Strukturkonzeptes 2015 bis 2025 zu einer Begrenzung der Regionsumlagen führen kann, wird sich noch zeigen müssen.

Die Aufwendungen aus der Zuweisung von Flüchtlingen (u.a. Hilfe zum Lebensunterhalt, Unterkunftskosten und Krankenhilfe) erhöhen die Transferaufwendungen zusätzlich.

Zu 2.4 und 4.1

Die Entwicklung dieser Kennzahl über den Finanzplanungszeitraum hinaus hängt entscheidend von der zukünftigen Investitionstätigkeit der Gemeinde ab. Bei einer stringenten Auslegung der in der Anlage 1 aufgelisteten Konsolidierungsmaßnahmen würden sich unter Verzicht zusätzlicher langfristiger Kreditaufnahmen Investitionen oberhalb der Investitionspauschalen, Projektförderungen und Vermögensveräußerungserlösen verbieten, auch wenn Kreditaufnahmen im rentierlichen Bereich und im teil- und unrentierlichen Bereich bis zur Höhe der jährlichen ordentlichen Tilgung möglich sind.

Die GPA NRW empfiehlt hierzu, dass die Gemeinde alle zukünftigen Investitionen überprüfen und mit Prioritäten versehen sollte. Die problematische Haushaltssituation und die Auswirkungen auf den Haushalt müssen von Verwaltung und Rat bei jeder Investitionsmaßnahme (auch bei Ersatzinvestitionen aus der Not heraus) mit großer Sensibilität berücksichtigt werden. Der Haushalt darf nicht weiter belastet werden. Perspektivisch ist eine niedrigere Investitionsquote als in der Vergangenheit anzustreben. Die hohe Investitionsquote in den Jahren 2021 und 2022 ergibt sich aus den als sonstige Investition deklarierten Ausleihungen (Darlehen) an die RGEG zur Erweiterung des Gewerbegebietes. Im Rahmen der Haushaltsberatungen ist zu entscheiden, ob die Finanzierung indirekt über die Gemeinde erfolgen soll. Mit den Aufsichtsbehörden wurde abgestimmt, dass hierfür Kredite für Investitionen aufgenommen werden müssen.

Sollte der Haushaltsausgleich erreicht werden können, ergeben sich entsprechende Liquiditätsüberschüsse (in Bezug auf die erwirtschafteten bilanziellen Abschreibungen), die dann für notwendige Investitionen zur Verfügung stehen könnten.

Zu 2.5

Die Zinsbelastungen durch die Liquiditätskredite sowie die Investitionskredite stellen ein erhebliches Haushaltsrisiko für die Zukunft dar. Derzeit ist nicht abzusehen, wie lange das aktuell niedrige Zinsniveau noch die Haushaltslage der Gemeinde begünstigt.

Seit Jahren fehlt es an der Selbstfinanzierungskraft der Gemeinde. Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt, inwieweit die Kommune in der Lage ist, aus ihrem „laufenden Geschäft“ heraus Investitionen und Darlehenstilgungen zu finanzieren oder sie dafür auf Veräußerungen von Anlagevermögen beziehungsweise eine Fremdfinanzierung angewiesen ist. Da der Wert bis einschließlich 2022 negativ ist, muss daneben auch das laufende Verwaltungsgeschäft durch Liquiditätskredite finanziert werden. Auch dies stellt ein Risiko für den Haushalt dar.

Die Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung ist im Vorbericht dargestellt!

Zu 3.1

Die erwarteten Fehlbeträge sind auf Seite 8 dieses HSK aufgeführt. Trotz der letztjährigen Hebesatzerhöhung ergibt sich für 2021 nochmal ein Fehlbedarf, was u.a. auf die konsumtive Veranschlagung der Ampelanlage B 258/Rosentalstraße zurückzuführen ist.

4. Konsolidierungsmaßnahmen

a) Ausschreibung des Schülerspezialverkehrs zum 01.08.2008/01.08.2015

Hierdurch konnten jährlich Einsparungen in Höhe von ca. 8 TEUR erzielt werden.

Die 2014/2015 erfolgte Neuausschreibung des Schülerspezialverkehrs führte zu jährlichen Mehraufwendungen von rd. 24 TEUR.

Der Schülerspezialverkehr wurde ab Dezember 2017 in den Linienverkehr integriert; die jährliche Einsparung liegt bei rd. 36 TEUR/a. Gleichzeitig wurde allerdings durch die Einführung eines Ortsbusses die gemeindliche Nahverkehrsplanung überarbeitet, die sich ab 2019 mit zusätzlich rd. 97 TEUR negativ auswirken wird (Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV). Weitere Kostensteigerungen ergeben sich ab 2020 wegen der Installation eines zusätzlichen Nachtbusses von Aachen.

b) Ausschreibung des Winterdienstes zur Winterperiode 2009/2010

Die Winterdienstleistungen wurden neu ausgeschrieben, da das bisherige Unternehmen völlig veraltete Streugeräte einsetzte. Die Streumenge war bei diesen Geräten nicht dosierbar, so dass der Salzverbrauch sehr hoch war. Grundvoraussetzung bei der Ausschreibung war daher, dass die Streugeräte dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dadurch kann in einem Winter mit vergleichbar hohem Schnee- und Frostaufkommen viel Streusalz eingespart werden; zusätzlich wird die Umwelt weniger belastet. Da hinsichtlich der Abrechnung eine Umstellung von Stundenlohnbasis auf Abrechnung nach Einsätzen erfolgt ist, lässt sich das genaue Einsparpotential nicht konkret ermitteln.

c) Ausschreibung der Leistungen für die Pflege öffentlicher Grünanlagen im Jahr 2009

Bei den Mäharbeiten hat sich ein Einsparpotential in Höhe von 2.400,00 EUR ergeben.

Bei der Beet- und Heckenpflege konnte durch die Neuausschreibung keine Einsparung erzielt werden.

d) Gewerbegebiet und Baugebiete

Zur Verbesserung der Erträge hat die Steigerung der Gewerbesteuererinnahmen eine hohe Priorität. Es gilt deshalb, möglichst viele ertragsstarke Unternehmen nach Roetgen zu ziehen.

Im Gemeindegebiet Roetgen gibt es ein Gewerbegebiet, das zurzeit komplett vermarktet ist. Es ist geplant, das Gewerbegebiet mittelfristig zu erweitern. Die Erweiterung soll durch die gemeindeeigene Roetgener Gemeindeentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG erfolgen. Im Haushaltsplan 2021 sind außerdem Mittel für den Ankauf von Grünflächen in Höhe von 300 TEUR (2021: 150 TEUR + 2022: 150 TEUR) eingeplant.

Inwieweit sich die erfolgten Hebesatzerhöhungen als Standorthypothek für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe darstellen, bleibt dahin gestellt.

Die Einkommensteuer sowie die Grundsteuer B sind ebenfalls wichtige Ertragsquellen. Deshalb war und ist die Gemeinde Roetgen bemüht, attraktive Baugebiete zu schaffen und dadurch eine Steigerung der Einwohnerzahl zu erreichen.

Im Jahr 2005 sind die neuen Baugebiete „Hackjansbend“ und „Lammerskreuz“ mittels Erschließungsverträgen erschlossen worden. Die Grundstücke sind inzwischen vollständig veräußert. Im Baugebiet „Hackjansbend“ sind dadurch 74 Grundstücke entstanden; hier konnten in 2013 noch weitere Bauplätze erschlossen werden. Zudem ist im Jahr 2008 die Erschließung „Auf dem Steinbüchel“ erfolgt, durch die zusätzlich 10 Parzellen geschaffen wurden. In 2016 wurde die Erschließung „Wiedevenn II“ abgeschlossen, durch die 27 Grundstücke geschaffen werden.

Neben der Erschließung Greppstraße I mit 12 Grundstücken wurde auch die Erschließung Greppstraße III mit 25 Grundstücken vorgenommen; auch diese Wohngebiete sind inzwischen vollständig vermarktet. Eine Erschließung Greppstraße II ist derzeit in Planung.

Im Ortsteil Rott ist zudem das Baugebiet „Im Gehaaks“ mit insgesamt 40 Grundstücken erschlossen worden. Die Umsetzung erfolgte in zwei Bauabschnitten; der Endausbau des zweiten Bauabschnitts ist in 2020 erfolgt. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten sind im Bereich „Wiesenstraße / Hahnbruch“ gegeben (18 Grundstücke). Hier hat ein Erschließungsträger in 2016 die Erschließung vorgenommen. Eine weitere Erschließung von Bauflächen durch die Gemeinde ist 2021 im Bereich Hahnbruch/Brunnenweg mit acht Grundstücken vorgesehen.

e) Hebesatzanhebung Realsteuern

Die Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer wurden wie oben erläutert zuletzt zum 01.01.2020 angepasst.

f) Straßenbeleuchtungsvertrag

Durch das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages zum 31.12.2012, der bisher mit dem Straßenbeleuchtungsvertrag gekoppelt war, konnte zum 01.01.2014 mit dem bisherigen Energieversorger ein neuer Straßenbeleuchtungsvertrag abgeschlossen werden. Durch das Reduzieren verschiedener, im alten Vertrag vereinbarter Standards (bei geringfügig höherem Risiko) werden sich für die Wartung und Instandhaltung Minderaufwendungen von rd. 36 TEUR ergeben. Daneben wurde die kurzfristige Umrüstung von 100 Leuchten auf LED-Technik und die mittelfristige Abschaffung der Quecksilberdampflampen vertraglich fixiert, was ebenfalls Kosteneinsparungen bei den Energiekosten zur Folge haben wird.

In 2018 wurde der Straßenbeleuchtungsvertrag bis 2028 verlängert. Durch die komplette Umrüstung auf LED-Technik im Frühjahr 2019 werden sich trotz Erhöhung der Wartungspauschalen durch Energieeinsparungen Minderaufwendungen von rd. 27 TEUR/Jahr realisieren lassen.

g) Einführung Zweitwohnungssteuer

Die Zweitwohnungssteuer wurde zum 01.01.2014 eingeführt. Das ursprünglich erwartete Steueraufkommen von 15 TEUR wurde bei Weitem nicht erreicht. Der Haushaltsansatz beläuft sich deshalb nur auf rd. 8 TEUR.

h) Überprüfung der Sportplatzpflegeverträge

Die Verträge wurden zum 01.01.2014 mit den Vereinen neu abgeschlossen. Dabei konnte für die Pflege der Sportanlagen eine Haushaltsverbesserung von 6 TEUR erreicht werden. Eine Überarbeitung der Verträge erfolgt zum 01.01.2021.

Weitere, bereits umgesetzte Konsolidierungsmaßnahmen sind aus Anlage 1 (Ergebnishaushalt) zu diesem HSK ersichtlich.

Insgesamt summieren sich die bereits erfolgten Konsolidierungsmaßnahmen auf rd. **2.103 TEUR**.

5. GPA-Empfehlungen

Im Rahmen der überörtlichen Prüfungen der Gemeinde Roetgen wurden von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW folgende Empfehlungen abgegeben, aus denen Einsparpotentiale realisiert werden könnten:

Inhalt der Empfehlung	Stellungnahme der Verwaltung zur Umsetzbarkeit pp.
Erhebung Bürgschaftsprovision	Bei der geringen Anzahl der von der Gemeinde gestellten Bürgschaften auch kurzfristige Umsetzung möglich, für Bürgschaftsnehmer möglicherweise kostenneutral, Verhandlungen erforderlich. Für „Altfälle“ ohne finanzielles Ergebnis, für neue Fälle vorgemerkt.
Wiederbeschaffungszeitwert bei kalkulatorischen Abschreibungen	Finanziell interessant im Abwasserbereich, dort im Zusammenhang mit der Errichtung des Eigenbetriebes aufgegeben, erheblicher Aufwand (alle Abschreibungen müssen neu berechnet werden), deutliche Auswirkungen auf die Gebührenhöhe. Bisher war eine Anpassung politisch nicht gewollt.
Erhebung von Nutzungsentgelten bzw. Kostenerstattung für Bewirtschaftungskosten	Grundsätzlich mittelfristig umsetzbar, Verhandlungen mit Nutzern erforderlich. Dafür politischer Auftrag nötig. Bisher nur teilweise umgesetzt; in Bezug auf „Altfälle“ kleine Schritte nötig.

Einbeziehung von Unterdeckungen der Vorjahre in Kalkulationen	Seit 2007 bereits umgesetzt bei den Regiebetrieben Straßenreinigung und Abfallbeseitigung; bei den Friedhöfen zuletzt nur in Teilbereichen
Verbreiterung der Basis der Eigenkapitalverzinsung im Abwasserwerk	Die Verbreiterung der Basis der Eigenkapitalverzinsung wurde inzwischen umgesetzt. Der Zinssatz wurde ab 2013 um 0,5 % auf 4,5 % angehoben. Der Zinssatz wurde 2019 um 1 Prozent auf 5,5 % angehoben. Ab 2021 sinkt dieser Zinssatz aufgrund der Absenkung des Zinsniveaus leicht. Neben der Eigenkapitalverzinsung wird auch der darüber hinausgehende Gewinn an den Eigner ausgeschüttet.
Beitritt zum Zweckverband Abfallbeseitigung oder Neuausschreibung	Die Gemeinde ist dem Zweckverband RegioEntsorgung beigetreten.
Überprüfung des „Ansatzes öffentliches Grün“ bei den Friedhöfen	Im Prüfbericht für die Jahre 2008/2011 wird der Gemeinde die deutliche Senkung des Anteils am öffentlichen Grün empfohlen. Aber auch mögliche Flächenreduzierungen, die Abgabe von Friedhofskapellen, die Übergabe der Pflege von Friedhöfen an die Ortsgemeinschaft bis hin zur Schließung einzelner Friedhöfe sollen geprüft werden. Die Nutzungsgebühren steigen jährlich erheblich; eine Umsetzung der Empfehlungen würde zu weiteren Erhöhungen führen. Die Thematik wurde im Zuge der Kalkulation für das Jahr 2017 umfassend diskutiert. Es wurde beschlossen, den Grünanteil schrittweise auf einen Zielwert von 15 % abzusenken. Im Haushaltsjahr 2021 wurde der grünpolitische Wert wieder von 24 auf 30 % angehoben.
Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer A und B	Kernpunkt dieses HSK's ist die schrittweise Anhebung der Hebesätze auf 370 (A) bzw. 660 (B) v.H. bis 2020
Hebesatzerhöhung bei der Gewerbesteuer	Kernpunkt diese HSK's ist die schrittweise Anhebung des Hebesatzes auf 530 v.H. bis 2020.
Erhöhung der Hundesteuer	Zum 01.01.2011 erfolgte eine Erhöhung des Steuersatzes um 20 %. Zum 01.01.2013 erfolgte eine weitere Anhebung um 8 TEUR; weitere Erhöhungen für 2015 und 2016 wurden umgesetzt.

Vergnügungssteuer	Durch die Ansiedlung einer Spielhalle und einer entsprechenden Anpassung der Vergnügungssteuersatzung konnten Mehrerträge erwirtschaftet werden.
Zweitwohnungssteuer	Einführung zum 01.01.2014 Das Steueraufkommen (rd. 8 TEUR) trägt nur geringfügig zur Konsolidierung bei.
Aufbau eines flächendeckenden unterjährigen Berichtswesens	Aufbau Kennzahlensystem und Definition von Zielen und Kennzahlen ist geplant, jedoch nicht kurzfristig umsetzbar.
Beibehaltung der Schuldenpolitik; die Gemeinde sollte perspektivisch auf die Aufnahme neuer Kredite verzichten und wie geplant Liquiditätsüberschüsse zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten nutzen. Nur ein kontinuierlicher Schuldenabbau kann zu einer dauerhaft stabilen Haushaltswirtschaft beitragen.	Ausnahmen sind nur in rentierlichen Aufgabenbereichen möglich. Auflage der Kommunalaufsicht im teil-/unrentierlichen Bereich: Nettokreditaufnahme = 0
Aufgabenkritik	Mittelfristiger Einstieg in Aufgabenkritik mit Politik möglich
Fluktuationsanalyse	Erstellung und Fortschreibung einer Fluktuationsanalyse werden in Angriff genommen.
Prüfung, ob Organisation verschlankt werden kann	Die Prüfung wurde vorgenommen und hatte zur Bildung einer neuen Organisationseinheit geführt. Durch diese strukturelle Änderung tritt keine andere Ausgabensituation ein.
Veränderte Form der Aufwandsentschädigung	Im Rahmen der Einführung eines Ratsinformationssystems kann eine Abkehr von der Pauschalentschädigung erfolgen. Damit sind auch finanzielle Einsparungen verbunden. Dies muss allerdings noch abschließend politisch diskutiert werden.
Entwicklung vorausschauender Konzepte zur Gebäudenutzung und Minimierung von Erweiterungen	Im Widerspruch zum Ratsbeschluss, dem ein fachlich qualifiziertes Raumprogramm zugrunde liegt.
Optimierung der Gebäudewirtschaft durch strategische Positionierung unter Einbeziehung der Verwaltungsführung	Mittelfristig-organisatorische und IT-unterstützte ämterübergreifende Festlegungen. Aufbau eines Gebäudemanagements. Befindet sich im internen Prüfprozess.
Einführung der zentralen Kosten- und Leistungsrechnung	Nach Einführung NKF als dessen Bestandteil umzusetzen, jedoch kurzfristig nicht umsetzbar.

Begrenzung der Bauunterhaltungsausgaben, Beschränkung der Bauunterhaltung, Übertragung von Verantwortung auf Nutzer	Die Empfehlung beinhaltet die Gefahr des Substanzverzehr. Nach Auffassung der Verwaltung ist aber der Substanzerhaltung unbedingt der Vorrang einzuräumen. Nutzerverantwortung bei Grundschulern nur bedingt voraussetzbar.
Rahmenverträge für die Bauunterhaltung	Für Teilbereiche umgesetzt.
Erfassung und Fortschreibung der steuerungsrelevanten Daten in der Gebäudewirtschaft	Mittelfristig umsetzbar - Zentralisierung Gebäudewirtschaft = Gebäudemanagement.
Ausschreibung der Gebäudereinigungsleistungen aufgrund einer präzisen Ermittlung des Reinigungsbedarfs	Muss mit Senkung von Standards einhergehen. Die Prüfung, auch hinsichtlich einer Neuausschreibung, soll mittelfristig erfolgen.
Festlegung von Leistungswerten, Raumgruppen, aufgrund einer differenzierten Gesamtübersicht	Befindet sich im internen Prüfprozess.
Reinigungsstandards überprüfen	Befindet sich im internen Prüfprozess.
Intensivierung qualifizierender Maßnahmen zum Energiemanagement	Befindet sich im internen Prüfprozess.
Verbrauchsdaten und Finanzdaten zusammenführen, Berichtswesen zur differenzierten Erfassung der Verbrauchs- und Ausgabenverläufe, Zielvereinbarungen mit Nutzern	Mittelfristig - bereits im Aufbau - Organisationsentscheidung/-festlegung. Befindet sich im internen Prüfprozess.
Ursachen für hohen Wärmeverbrauch bei Grundschule und Feuerwehren prüfen	Im Zuge der Erweiterung der Grundschule / OGATA wurde eine Heizzentrale errichtet, welches auch das Rathaus und die Turnhalle mit Wärme versorgt. Im Feuerwehrhaus Roetgen wurde in 2010 die Dämmung des Daches abgeschlossen. Durch Mittel des Konjunkturpakets II wurde die energetische Sanierung des Lehrschwimmbeckens in 2011/2012 vorgenommen. In 2014 erfolgte eine Fassadensanierung des Altbaus der Grundschule.
Tiefgehende Analyse der Ursachen für die hohen Verbrauchswerte und Einleitung von Gegenmaßnahmen durch konzeptionelle, technische und das Nutzerverhalten beeinflussende Maßnahmen	Angelaufen - mittelfristig - Organisationsentscheidung/-festlegung, Zentralisierung Gebäudewirtschaft = Gebäudemanagement. Befindet sich im internen Prüfprozess.

Überprüfung der versicherten Risiken und Neuausschreibung der Versicherungsleistungen	Eine Neuausschreibung wird intern geprüft. Durch Verhandlungen mit dem bisherigen Versicherer konnte ein Nachlass von rd. 4.600 € pro Jahr erreicht werden. Durch eine Vertragsumstellung im Bereich der Spezial-Strafrechtsschutzversicherung konnte eine jährlich Einsparung von rd. 6.000 € erzielt werden, beginnend ab dem Jahr 2016.
Formulierung strategischer und operativer Ziele im Bereich der Unterhaltung der kommunalen Infrastruktur	Mittelfristig - Organisationsentscheidung
Festlegung von Standards für die Infrastrukturerhaltung	Mittelfristig - Auswertung Straßenerfassung und -bewertung im Rahmen NKF
Bildung wirtschaftlicher Kennzahlen, Berichtswesen	Mittelfristig - Auswertung Straßenerfassung und -bewertung im Rahmen NKF
Aufbau einer Kostenrechnung zu den Verkehrsflächen; zielgerichteter Einsatz der Finanzmittel für die Straßenerhaltung	dto.
Prüfung der vorübergehenden Reduzierung der Ausgaben für die Erhaltung der Gemeindestraßen	Die Empfehlung beinhaltet die Gefahr eines Substanzverzehr. Nach Auffassung der Verwaltung ist aber der Substanzerhaltung unbedingt der Vorrang einzuräumen, auch mit Blick auf die Verkehrssicherungspflicht.
Die Gemeinde sollte die in ihrer KAG-Satzung festgelegten Beitragsanteile im Sinne des § 77 GO NRW nach pflichtgemäßem Ermessen erhöhen. So erreicht sie eine größtmögliche Refinanzierung zukünftiger Straßenerneuerungsmaßnahmen.	Derzeit politisch nicht gewünscht.
Regelmäßige Ausschreibung der Leistungen für die Pflege öffentlicher Grünanlagen mit Vorgabe von Intervallen und Standards	Neuausschreibungen erfolgen regelmäßig.
Vereinbarung von Grünpatenschaften, Einbindung von Vereinen in die Verantwortung für die Grünpflege	Mittelfristig - Umerziehung im Anspruchsdenken.
Darstellung aller Kosten des Bauhofes im Rahmen innerer Verrechnungen, um Kostentransparenz zu gewährleisten	Eine Organisationsuntersuchung zur Ermittlung des Ist-Zustandes wurde in 2012 durchgeführt.
Aufgaben-/Leistungskatalog des Bauhofes den internen Abnehmern zur Verfügung stellen, komplette KLR, Budgetrelevanz	s.o.

Nach Einführung der KLR Fremdvergaben prüfen und entsprechende strategische Ausrichtung vornehmen	s.o.
Budgetverantwortung für den Bauhof	s.o.
Berichtswesen für den Bauhof mit Kennzahlensystem, interkommunale Zusammenarbeit	Die Gemeinde hat an einem KGST-Vergleichsring teilgenommen, um sich mit Kommunen gleicher Größenordnung auszutauschen. Der Nutzen stand jedoch in keinem Verhältnis zum finanziellen und personellen Aufwand. Eine Kooperation mit benachbarten Kommunen ist beabsichtigt und befindet sich derzeit in der Abstimmung.
Die möglichen Höchstbeträge im Bereich Elternbeiträge OGS sollten aufgrund der Finanzlage zur Senkung des Fehlbetrages ausgeschöpft werden.	Die Empfehlung wurde zum 01.08.2019 im Rahmen einer Neukalkulation der Elternbeiträge und der hieraus resultierenden Festsetzung der möglichen Höchstbeträge umgesetzt.
Soweit die Gebäudezuschnitte dies zulassen, sollte bei steigenden Schülerzahlen eine Mehrfachnutzung für Unterrichtszwecke und OGS erreicht werden.	Die Realisierung wird durch die Verwaltung geprüft und bei entsprechenden Möglichkeiten zukünftig umgesetzt.

Jeder einzelne Schritt, verbunden mit einem verstärkten Sparbewusstsein, trägt dazu bei, die Haushaltsslage zu verbessern. Sämtliche Verwaltungsbereiche sind aufgabenkritisch zu hinterfragen. Vermehrt und verstärkt sollten auch die Aufwendungen im Pflichtbereich auf den Prüfstand stehen. Pflichtaufgaben bieten hohe Einsparpotenziale. Hier geht es nicht um das „Ob“ der Aufgabenerfüllung, sondern um das „Wie“ der Leistungsgewährung und der Diskussion über das Festhalten an kommunal definierten Standards. Hierzu bedarf es gemeinsamer Anstrengungen von Verwaltung, Rat und Fachausschüssen.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen sind Formen der interkommunalen Zusammenarbeit ein Schlüsselement der Effizienzsteigerung. Aufgrund der vergleichsweise geringen Einwohnerzahl sollte die Gemeinde Roetgen auch zukünftig den Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit ausbauen.

Zuletzt wurden im Bereich des Datenschutzbeauftragten, des Vergabemanagements sowie des Servicecenters Call Aachen Maßnahmen umgesetzt. Hierdurch werden der Einsatz und die Fortbildung von eigenem Personal verringert. Derzeit wird eine Zusammenarbeit mehrerer Kommunen im Bereich Bauhof geprüft.

6. Prüfpunkte HSK (Ergebnisplan)

Personalaufwendungen

Vor der Wiederbesetzung einer Stelle ist deren Notwendigkeit auf die gesetzliche Verpflichtung hin zu prüfen. Wiederbesetzungen erfolgen grundsätzlich durch Auszubildende bzw. Anwärter/innen.

Bei freiwerdenden Stellen wird in jedem Einzelfall geprüft, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine andere Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt werden kann. Einer hausinternen Umsetzung ist in jedem Fall der Vorzug zu geben und wird durch zusätzliche Qualifizierung gefördert. Auch eine Verlagerung von Aufgaben an Dritte oder eine kommunale Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen der Verwaltung kann zu einer Reduzierung des personellen Bedarfs führen.

In Altersteilzeit befindliche Mitarbeiter/-innen werden möglichst durch Auszubildende bzw. Anwärter/-innen ersetzt. Weiteren Anträgen auf Altersteilzeit kann nur noch in begründeten Ausnahmefällen entsprochen werden. Dies dient zur Reduzierung der zusätzlichen Kosten und zur Verschlankung des Stellenplans.

Zusätzliche Stellen werden nur noch geschaffen, wenn dies für die Aufgabenerledigung unabweisbar ist und im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht; ausnahmsweise werden temporär Stellen für Auszubildende bzw. Anwärter/innen geschaffen, um den demographisch bedingten personellen Wechsel ausgleichen zu können. Bei unabweisbarer Neueinstellung ist zu prüfen, ob eine befristete Einstellung in Betracht kommen kann.

Überstunden, Mehrarbeitsstunden sind nur noch für außergewöhnliche und begründete Situationen zuzulassen und wenn möglich über Freizeit im Rahmen der GLAZ auszugleichen.

Grundsätzlich gilt, dass wegfallende Leistungen des Bundes, des Landes, der Städteregion und Dritter nicht durch die Gemeinde Roetgen übernommen werden; Ausnahmen bilden gesetzliche Verpflichtungen.

Vor der Ausschreibung einer Stelle ist somit zu analysieren:

- ob auf die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden kann,
- ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind,
- ob die Aufgabe durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden kann, z. B. durch Zusammenlegung und/oder Verlagerung von Arbeitsbereichen oder durch Technikeinsatz oder gar durch interkommunale Zusammenarbeit.

Diese Zweck- und Vollzugskritik der Aufgaben ist zwingend erforderlich und nachweisbar aktenkundig zu machen.

Für die Prognose der Personalentwicklung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Mitarbeiter/-innen mit Erreichen des 65. Lebensjahres und von 2012 an schrittweise auf 67 Jahre zu aus dem Dienst ausscheiden.

Der Stellenplan 2021 ist als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt. Veränderungen zu dem Stellenplan 2020 wurden wie folgt vorgenommen:

Bereich Beamte

Produktbereich 01

Einrichtung einer A 14-Stelle – allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters – und daraus folgend

Produktbereich 05

Streichung der A 13-Stelle

Bereich Tariflich Beschäftigte

Produktbereich 01

Senkung einer Stelle der Entgeltgruppe 5 / Zeitanteil 0,72 auf 0,59 und Verlagerung in Produktbereich 02.

Ausweisung einer Stelle der Entgeltgruppe 6 gem. Vollzeit-Arbeitsvertrag mit tatsächlicher Beschäftigung z. Zt. Zeitanteil 0,51.

Streichung einer Stelle der Entgeltgruppe 9 b - organisatorische Verlagerung zu Produktbereich 03.

Senkung einer Stelle der Entgeltgruppe 9 b auf Entgeltgruppe 8.

Senkung einer Vollzeit-Stelle der Entgeltgruppe 7 auf Zeitanteil 0,9 Stelle.

Ausweisung einer Stelle der Entgeltgruppe 8 gem. Vollzeit-Arbeitsvertrag mit tatsächlicher Beschäftigung z. Zt. Zeitanteil 0,64.

Anhebung der im Stellenplan 2020 neu eingerichteten Vollzeit-Stelle der Entgeltgruppe 8 auf Entgeltgruppe 10 (Technikerstelle).

Anhebung von 5 Stellen der Entgeltgruppe 5 auf Entgeltgruppe 6.

Produktbereich 02

Aufnahme einer Stelle der Entgeltgruppe 5 / Zeitanteil 0,59 aus Verlagerung von Produktbereich 01

Stellenanhebung einer Stelle der Entgeltgruppe 6 TVöD nach Entgeltgruppe 8 TVöD.

Ausweisung einer Stelle der Entgeltgruppe 8 / Zeitanteil 0,25 Stelle mit Zeitanteil 0,26.

Einrichtung einer Stelle der Entgeltgruppe 6.

Anhebung einer Stelle der Entgeltgruppe 10 auf Entgeltgruppe 12.

Produktbereich 03

Aufnahme einer Stelle der Entgeltgruppe 9 b – organisatorische Verlagerung von Produktbereich 01.

Produktbereich 05

Anhebung einer Stelle der Entgeltgruppe 9 c nach Entgeltgruppe 10.

Streichung einer Stelle der Entgeltgruppe 3 / Zeitanteil 0,77.

Die Stellenübersicht Dienstkräfte der Probe- und Ausbildungszeit (Teil B) wird fortgeschrieben.

Eine Reduzierung der Personalkosten ist ohne Gefährdung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben nicht gewährleistet und kann daher nicht avisiert werden.

Beigefügt ist eine Übersicht, aus der sich die Entwicklung der Anzahl der Stellen (Anlage 2) laut Stellenplan, der Anzahl der Beschäftigten sowie die Stellenanteile (Anlage 3) ergeben, ab dem Haushaltsjahr rückwirkend (ab 2020) für einen Zeitraum von 10 Jahren mit Angabe von „Aus- bzw. Eingliederungen“ bedingten Veränderungen.

Freiwillige Leistungen

Die Gemeinde Roetgen erbringt neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben auch freiwillige Leistungen. Diese tragen neben den Pflichtleistungen ebenfalls substantiell zur Gewährleistung eines intakten sozialen und kulturellen Umfeldes in der Gemeinde Roetgen bei.

Eine Auflistung der nach Produkten geordneten freiwilligen Aufwendungen ist als Anlage 4 beigefügt.

Eine genaue Analyse aller gemeindlichen Aufgaben auf ihre Einordnung als freiwillige Leistung sowohl von der Art als auch von der Höhe her ist nur durch eine Einzelanalyse aller Aufwendungen durch die Fachbereiche möglich. Diese Analyse wird für die weitergehende Haushaltskonsolidierung eine wesentliche Aufgabe sein.

Die freiwilligen Leistungen liegen im Durchschnitt bei rd. 1.000 TEUR/a. In den abgelaufenen Jahren konnte dieser Betrag allerdings regelmäßig unterschritten werden. Ab 2020 steigen die freiwilligen Leistungen aufgrund der negativen Entwicklungen im Gemeindewald (sinkende Holzpreise, schlechtere Holzqualität aufgrund Kalamitäten, hohes Angebot). In diesem Produkt wurden über Jahre hinweg Überschüsse erzielt. Dadurch erhöht sich der Durchschnitt auf rd. 1.300 TEUR/a.

Die Reduzierung der freiwilligen Aufwendungen im Zeitraum 2018 bis 2021 entsteht zu einem nicht unerheblichen Teil durch Grundstücksverkäufe über dem Bilanzwert.

Aufgrund organisatorischer Änderungen und einer neuen Zuordnung hinsichtlich der Personalkosten können sich in verschiedenen Produkten zusätzliche freiwillige Aufwendungen ergeben, die dort vorher nicht ausgewiesen waren.

Kostenrechnende Einrichtungen

Im Bereich der Gebührenhaushalte wird grundsätzlich ein möglichst hoher Kostendeckungsgrad angestrebt. Dabei sind als Rahmenbedingungen der Gebührenermittlungen sowohl kommunalabgabenrechtliche als auch betriebswirtschaftliche Grenzen zu beachten. Kostenunterdeckungen werden grundsätzlich im Rahmen der Gebührenkalkulation nach § 6 Abs. 2 KAG berücksichtigt.

Im Bereich der Friedhöfe sind die Gebühren in den letzten Jahren insbesondere für die Nutzungsrechte erheblich gestiegen. Inwieweit weitere Gebührenerhöhungen auch durch die Einrechnung von Kostenunterdeckungen noch mit der Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen im Einklang gebracht werden können, ist fraglich.

Beteiligungen und Nachweis von Konsolidierungseffekten bei erfolgten Ausgliederungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Roetgen bieten insgesamt kaum Konsolidierungspotentiale. Lediglich die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen“ trägt hinsichtlich der Abführung der Eigenkapitalverzinsung und einer Verwaltungskostenerstattung nennenswert zur Verbesserung des Jahresergebnisses bei.

Ab 2019 wurde die Eigenkapitalverzinsung um 1 Prozent auf 5,5 Prozent angehoben. Der durchschnittliche Wert sinkt ab 2021 unter diesem Wert und ist nunmehr jährlich zu reduzieren. Außerdem wird zukünftig der komplette Gewinn des Abwasserwerkes -über die Eigenkapitalverzinsung hinaus- ausgeschüttet.

Die Roetgener Bauland GmbH übernimmt durch die Erschließung von Baugebieten zusammen mit dem Abwasserwerk eine wesentliche Aufgabe der Gemeindeentwicklung. Im Rahmen der Geschäftsbesorgung erhält die Gemeinde bei der Erschließung von Wohngebieten eine Entschädigung. An den Überschüssen ist die Gemeinde entsprechend den Regelungen des Gesellschaftervertrages beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass außer der Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Städteregion Aachen, an die eine Sockelförderung zur Verminderung des Verlustes in Höhe von rund 1 TEUR jährlich zu zahlen ist, die übrigen Beteiligungen den Ergebnishaushalt (mit Ausnahme der Umlagebelastungen an die Zweckverbände) der Gemeinde nicht belasten.

Controlling der HSK-Maßnahmen

Die Maßnahmen des HSK sind in Form einer Maßnahmenübersicht dokumentiert (Anlagen 1). Die Kämmerei wird auf dieser Basis federführend die Umsetzung des HSK steuern und in den nächsten Jahren fortschreiben.

Die fachliche Umsetzung der Maßnahmen obliegt den Fachbereichen, die in regelmäßigen Abständen eine Berichterstattung über das realisierte Konsolidierungspotential der Verwaltungsleitung vorlegen sollen.

Ermächtigungsübertragungen

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ermächtigungsübertragungen gänzlich verzichtet wird. Gegebenenfalls werden im nächsten Haushaltsjahr neue Ansätze gebildet. Dies gilt auch für Haushaltseinnahmereste (z.B. bei Krediten für Investitionen).

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Konsolidierungsmaßnahmen sehen vor, auf die Aufnahme von langfristigen Kreditaufnahmen weitgehend zu verzichten. Dazu soll die Investitionstätigkeit zurückgeführt werden. In 2016 bis 2020 konnte (mit Ausnahme der Fördermittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“) auf Kreditaufnahmen gänzlich verzichtet werden. Eine geringe Anzahl von Investitionen konnte aus verschiedenen Gründen nicht mehr in 2020

abgewickelt werden. Die Maßnahmen stehen nunmehr in 2021 ff. zur Auszahlung an. Im Zeitraum 2021 bis 2024 ist die Aufnahme von langfristigen Krediten in Höhe von 5.000 TEUR für die Erschließung der Gewerbegebietserweiterung „Am Vennstein“ vorgesehen.

Die Grenze „Nettoneuverschuldung=0“ wird damit deutlich überschritten. Allerdings handelt es sich bei der Gewerbegebietserweiterung um eine bedeutende Maßnahme der Gemeindeentwicklung. Nach vielen Jahren bietet sich die Möglichkeit, dass vorhandene Gewerbegebiet zu erweitern, da die Grundstückseigentümer ihre Bereitschaft erklärt haben, Flächen zur Verfügung zu stellen.

Der Verzicht auf langfristige Kreditaufnahmen kann mittelfristig zu einer Verringerung des Zinsaufwandes führen, wobei die Entwicklung des Zinsniveaus derzeit nicht abschätzbar ist. Wenn der Weg einer auskömmlichen Ertragsentwicklung konsequent umgesetzt wird, kann zukünftig auch auf Liquiditätskredite verzichtet werden, was ebenfalls Auswirkungen auf den Zinsaufwand haben wird.

Bilanzielle Abschreibungen

Eine Verringerung des Abschreibungsaufwandes kann langfristig nur durch eine wertmäßige Begrenzung der Investitionstätigkeit auf das Niveau von Zuwendungen, Beiträgen und Vermögensveräußerungserlösen erreicht werden.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der Haushaltsausgleich kann nur erreicht werden, wenn sich im Bereich der Aufwendungen (hier insbesondere Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der gemeindlichen Infrastruktur) nur geringfügige Steigerungen ergeben.

Ziel dieses HSK muss sein, die **vorhandene** Infrastruktur trotz dieser finanziellen Einschränkung zu erhalten, um einem Substanzverlust entgegen zu wirken.

Transferaufwendungen

Zu den wesentlichen Transferaufwendungen gehören neben den Städteregionsumlagen die Sozialleistungen (einschl. Asylbewerber und Flüchtlinge), die Verbandsumlagen an Zweckverbände (Wasserverband Eifel-Rur, Zweckverband RegioEntsorgung, Förderschulverband, Volkshochschulzweckverband), Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine, Gewerbesteuerumlagen, die Krankenhausumlage sowie die ab 2014 (bis einschließlich 2017) zu zahlende Solidaritätsumlage.

Die zukünftige Entwicklung in diesem Bereich ist jedoch durch die Gemeinde nicht unmittelbar beeinflussbar. Dies gilt insbesondere für die Regionsumlagen. Hier wird auf den verfassungsmäßigen Anspruch auf ein gemeindefreundliches Verhalten der Aufsichtsbehörden hingewiesen.

Die Entwicklung insbesondere der Regionsumlagen ist im Vorbericht dargestellt.

Hier liegt neben Konjunkturschwankungen für die Erträge aus dem Steuerverbund weiterhin ein großes Risiko für den Haushaltsausgleich.

Die bis einschließlich 2017 gezahlte Solidaritätsumlage schöpfte die „fiktive“ Steuerkraft zusätzlich ab, ohne eine Anrechnung auf die Umlagekraft. Die Auswirkungen beschreibt Frau Prof. Dr. Färber in ihrem finanzwissenschaftlichen Gutachten zur Verfassungsbeschwerde gegen das Stabilitätspaktgesetz (Seiten 24 bis 29). Die hohe Grenzumlagebelastung der Gemeinde Roetgen wird hier explizit herausgestellt.

7. Entwicklung des lfd. HSK

Mit Verfügung vom 20.05.2011 teilte die Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen mit, dass das vom Rat im Zusammenhang mit der Haushaltssatzung 2011 beschlossene HSK 2010 bis 2014 nicht genehmigungsfähig sei, da das Ziel der notwendigen Haushaltskonsolidierung hin zum Haushaltsausgleich nicht aufgezeigt werden konnte.

Ohne Genehmigung des HSK durfte die Haushaltssatzung 2011 gemäß § 80 Abs.5 Satz 5 GO NRW nicht bekannt gemacht werden. Die Gemeinde Roetgen befand sich damit seit dem 01.01.2010 auf Dauer in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW -sog. **Nothaushaltsrecht**- und unterlag den Restriktionen nach dem Leitfaden des IM NRW/MIK NRW „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009.

Dieser Leitfaden wurde zum 30.09.2012 aufgehoben, gilt aber in seinen Teilen 1 bis 3 bis zu einer Neuregelung fort.

Nach der Novellierung des § 76 Abs. 2 GO war es für die Haushaltsplanung 2012 möglich, ein HSK aufzustellen und zu genehmigen, wenn der Haushaltsausgleich gemäß § 75 GO innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren wieder hergestellt ist. Hieraus ergibt sich in Absprache mit der Kommunalaufsicht die Pflicht, das HSK auf einen Zeitraum von 10 Jahren unter Berücksichtigung des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK) vom 09.08.2011 fortzuschreiben.

Mit Verfügung vom 27.09.2012 teilte die Städteregion Aachen mit, dass auch das HSK 2012-2021 nicht genehmigungsfähig war. Nach Ansicht der Kommunalaufsicht konnte die Gemeinde keine nachvollziehbare Begründung für die ab 2015 veranschlagten Zuwächse beim Anteil an der Einkommensteuer sowie der Schlüsselzuweisungen erbringen. Aufgrund des bei der Prüfung des HSK festgestellten erheblichen Veranschlagungsrisikos war daher eine Genehmigung nicht möglich.

Aus Sicht der Kommunalaufsicht bestand aber weiterhin die Möglichkeit, mit der Aufstellung des Haushaltes 2013 und einer entsprechenden Fortschreibung des HSK den Haushaltsausgleich nachvollziehbar darzulegen, um dann eine Genehmigung nach § 76 Abs. 2 GO NRW zu erreichen.

Mit einer weiteren Verfügung vom 11.12.2012 wies die Untere Staatliche Verwaltungsbehörde darauf hin, dass ein Verzicht auf weitere Konsolidierungsmaßnahmen nicht akzeptiert werden kann. Der Städteregion und der Oberen Kommunalaufsicht ist bewusst, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen auch spürbare Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde entstehen. Dies sei auch im Sinne des Gesetzgebers. Sollten auf der Aufwandsseite alle Möglichkeiten der Konsolidierung erschöpft sein, muss auch die Ertragsseite betrachtet werden. Die Kommunalaufsicht verwies dabei auf die spürbare Anhebung der Realsteuerhebesätze der Nachbarkommunen.

Das im Rahmen der Haushaltssatzung 2013 vorgelegte HSK für den Zeitraum 2013 bis 2022 wurde mit Verfügung vom 14.05.2013 unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

- Nettoneuverschuldung im teil- und unrentierlichen Investitionsbereich unzulässig
- Kompensation nicht oder nur teilweise realisierbarer Konsolidierungsmaßnahmen durch Ersatzmaßnahmen
- Feststellung des Jahresabschlusses 2012 am 17.12.2013
- Kompensation von neuen freiwilligen Leistungen durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen
- Realisierung von Kosteneinsparungen sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Leistungen
- Verwendung von Mehrerträgen zur Reduzierung der Jahresfehlbeträge bzw. zur Haushaltskonsolidierung
- Planung und Sicherung der Liquidität.

Auch die im Rahmen der Haushaltssatzung 2014 vorgelegte 1. Fortschreibung des HSK's wurde mit Verfügung vom 09.05.2014 genehmigt. Zusätzlich zu den o.a. Bedingungen und Auflagen hat die Kommunalaufsicht gefordert, das Gesamtvolumen der freiwilligen Leistungen zurückzuführen und die genannten Gesamtbeträge für die Jahre 2015 bis 2017 als Obergrenzen festgeschrieben. Des Weiteren bedürfen die wirtschaftlichen Beteiligungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung einer restriktiven Prüfung.

Mit Verfügung vom 30.04.2015 wurden die Haushaltssatzung 2015 sowie die 2. Fortschreibung des HSK's genehmigt. Die Auflagen und Hinweise entsprechen im Wesentlichen denen der Vorjahre.

Die Haushaltssatzung 2016 und die 3. Fortschreibung des HSK's wurden mit Verfügung vom 20.04.2016 genehmigt. Abweichungen zu den Auflagen und Hinweisen der Vorjahre ergaben sich nur im Hinblick auf die höhere Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage und einer höheren Nettoneuverschuldung aufgrund der Flüchtlingskrise.

Mit Verfügung vom 03.05.2017 wurden die Haushaltssatzung 2017 sowie die 4. Fortschreibung des HSK's genehmigt. Die Kommunalaufsicht hat darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016 ff. die Bestimmungen der §§ 95,96 GO NRW sowie für die Gesamtabchlüsse § 116 GO NRW i.V.m. § 2 NKFEGR NRW zu beachten sind.

Die Haushaltssatzung 2018 und die 5. Fortschreibung des HSK's wurden mit Verfügung vom 13.03.2018 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2019 und die 6. Fortschreibung des HSK's wurden mit Verfügung vom 30.04.2019 genehmigt. Es erging der Hinweis, dass Veräußerungen von Vermögensgegenständen über Buchwert einer kritischen Prüfung dahingehend zu unterziehen sind, inwieweit diese ertragswirksam zu buchen oder direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind. Außerdem wurde festgestellt, dass der Gesamtbetrag der freiwilligen Leistungen gegenüber dem Vorjahr deutlich ansteigt. Die Kommunalaufsicht weist diesbezüglich darauf hin, dass eine kritische Prüfung und Reduzierung der Planansätze im Rahmen der Haushaltskonsolidierung unerlässlich ist.